

# **GEMEINDE REICHENAU**

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998 
© 04275/2180 FAX: 04275/21810 UID Nr. ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: http://www.reichenau.gv.at

Sitzung des Gemeinderates Freitag, 23. August 2019

Zahl: NS 3/2019

Auskünfte: AL Heribert Roßmann

Telefon: 04275/218-13 Datum: 30. August 2019

# **Niederschrift**

über den öffentlichen Teil der am Freitag, 23. August 2019 mit dem Beginn um 19:00 Uhr im Mehrzwecksaal des Feuerwehrrüsthauses in Ebene Reichenau durchgeführten Sitzung des Gemeinderates.

#### Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Karl Lessiak, (SPÖ).

Mitglieder:

Vizebgm. Peter Mitter (SPÖ),

GV Alexander Altersberger (VP),

GR<sup>in</sup> Sonja Pertl (SPÖ), GR Peter Schmölzer (VP),

GR Martin Prettner (SPÖ),

GR Franz Glatz (FPÖ),

GR Gerhard Maierbrugger (FPÖ),

GR Daniel B a c h e r (SPÖ), GR Volker Ortner (SPÖ),

Ersatzmitglieder:

EM Kurt Hinteregger (SPÖ),

EM Reinhard S c h u s s e r (VP),

EM Heimo Gruber (FPÖ),

EM Thomas Prossegger (FPÖ).

**Entschuldigt:** 

GR Markus Unterrainer (SPÖ),

GR Manfred Gellan (VP),

Vizebgm. Franz W e i ß m a n n (FPÖ),

GR Tobias K r a m m e r (FPÖ), GR<sup>in</sup> Brigitte E b n e r (FPÖ). EM Dietmar H u b e r (FPÖ), EM Christian P e r t I (FPÖ),

EM Martin Maierbrugger (FPÖ),

EM Michael E b n e r (FPÖ), EM Georg B a c h e r (FPÖ).

Schriftführer:

AL Heribert Roßmann.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, in Verbindung mit § 10 der GeO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.
- 2. Genehmigung der letzten Niederschrift.
- 3. Abänderung der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen 2019/2020.
- 4. Abänderung des Flächenwidmungsplanes.
- 5. Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 6 des Kärntner Schulgesetzes zwischen der Gemeinde Reichenau und dem Bundesministerium für Inneres.
- 6. Sanierung von Leitungsschäden im Ortskanalnetz der Gemeinde Reichenau auf Basis des Angebotes der Fa. Strabag; Auftragsvergabe.
- 7. FF Ebene Reichenau; Beratung über Sanierung des FF Rüsthauses Turracherhöhe und Auftragsvergabe.
- 8. Geplante Baumaßnahmen beim Stützpunkt Turracherhöhe.
- 9. Tourismusverband Reichenau; Antrag zur Abwicklung der Rad- und Winternutzungsverträge mit den Grundbesitzern.
- 10. Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG; Ansuchen um Anschluss der Werkstätte Golf in Wiedweg an das Kanalnetz der Gemeinde Reichenau.
- 11. Ansuchen um Benützung öffentlicher Flächen im Bereich Saureggen, Grundstück Nr. 864/1.
- 12. KNG-Kärnten Netz GmbHM; Genehmigung für die Errichtung der Trafostation und Verlegung der Kabelanlagen am öffentlichen Gut.
- 13. Ausbau Wasserversorgung Turracherhöhe, Vergabe der Arbeiten.
- 14. PSC Public Software Consulting GmbH; Erstellung Jagdkataster, Vergabe der Arbeiten.
- 15. Landwirtschaflicher Wegebau; Sanierungsmaßnahmen Schuß, Beratung über eine Beitragsleistung.
- 16. Verlängerung der Vereinbarung mit der ÖBB Postbus GmbH, Schülerbeförderung.
- 17. Verein Bauerngemeinschaft Nockberge; Beratung über einen jährlichen Unterstützungsbeitrag.
- 18. Errichtung einer Unterführung am Grundstück 882, KG 72346; Zustimmung und Beratung über einen Beteiligungsbetrag.
- 19. Bauhof Reichenau; Erneuerung der Garagentore, Auftragsvergabe.
- 20. Abschluss einer Vereinbarung mit der Salinen Austria AG.
- 21. Wassergenossenschaft Vorwald Botendorf; Zustimmung für die Nutzung des Öffentlichen Gutes.
- 22. Beratung über eine Marktordnung.
- 23. Anpassung der Kanalgebühren, Verordnung.
- 24. Abänderung des Finazierungsplanes für den Ankauf des FF Fahrzeuges Patergassen.
- 25. 2. Ordentlicher und Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag, Mittelfristiger Investitionsplan.
- 26. Personalangelegenheiten.

Die Sitzung ist bis auf den Tagesordnungspunkt 26. Öffentlich.

# Zum Punkt 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.

<u>Bgm. Karl Lessiak</u> begrüßt alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie den Schriftführer und <u>eröffnet die Sitzung</u> des Gemeinderates. Es sind keine Vertreter der Presse anwesend, ein Zuhörer.

## Angelobung nach § 21 K-AGO Ersatzmitglied Heimo GRUBER (FPÖ).

Der Bürgermeister ersucht alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeindertes sich für die Angelobung des <u>Ersatzmitgliedes Heimo GRUBER</u> von den Sitzen zu erheben und bittet AL Heribert Roßmann die Angelobungsformel zu verlesen, die wie folgt lautet:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteilsch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Herr Heimo Gruber legt mit den Worten "Ich gelobe" das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters Karl Lessiak ab.

In weiterer Folge stellt der Vorsitzende fest, dass inklusive der Ersatzmitglieder insgesamt vierzehn Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die <u>Beschlussfähigkeit gegeben</u> <u>ist</u>.

Die Einberufung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail und auf dem Postwege übermittelt worden. Daraufhin stellt er die Frage ob gegen die Tagesordnung Einwände bestehen.

#### Abstimmung: Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

#### **Zum Punkt 2.)** Genehmigung der Niederschrift.

Der Vorsitzende stellt fest, dass jedem Mitglied des Gemeinderates eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 7.5.2019, zugestellt worden ist. Er fragt an, ob gegen die Niederschrift Einwendungen bestehen, was verneint wird. Daraufhin wird die Niederschrift vom 7.5.2019, NS 2/2019, von den anwesenden Mitgliedern GR<sup>in</sup> Sonja Pertl, GR Peter Schmölzer, vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterfertigt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für die Protokollierung der Sitzung ein Tonband verwendet wird und werden dagegen keine Einwendungen vorgebracht.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig GR Martin Prettner und GR Franz Glatz zu Protokollfertigern bestellt.

#### Zum Punkt 3.) Abänderung der Finanzierung der Straßenbauvorhaben 2019/2020.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GR Gerhard Maierbrugger:

Herr Maierbrugger führt aus, dass es nochmals notwendig ist eine geringfügige Abänderung der Straßenbaumaßnahmen vorzunehmen. Durch die Zusicherung einer KBO Förderung im Rechnungsjahr 2020 in der Höhe von € 24.000 verringert sich der Betrag der Zuführung durch den OH, weshalb der Finanzierungsplan abzuändern ist.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

### Der Gemeinderat möge beschließen:

Der festgelegte zweijährige Finanzierungsplan für die Straßensanierungen 2019-2020 wird entsprechend der schriftlichen Zusage vom 27.05.2019, Zahl 03-FE7-8/16-2018 (005/2019) für einen Investitionszuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens, laut Anlage 1 abgeändert.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 3 – Anlage 1

## Zum Punkt 4.) Flächenwidmungen.

#### Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende führt aus, dass einige Anträge zur Abänderung des geltenden Flächenwidmungsplanes zur Genehmigung dem Land Kärnten vorgelegt wurden.

In der heutigen Gemeinderatssitzung sind die Umwidmungsanträge 3/2018 und 4/2018 zu behandeln. Mit Schreiben vom 11.07.2019 hat Herr Mag. Santner als Sachverständiger fachlicher Naturschutz, eine abschließende positive Stellungnahme übermittelt. Dem ist eine Besprechung am 29.05.2019 im Beisein von Herrn DI Albrecht (fachliche Raumordnung) und Herrn Bogensperger sowie dem Amtsleiter vorangegangen. In weiterer Folge werden den Gemeinderatsmitgliedern die örtlichen Gegebenheiten näher erläutert.

3/2018	Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 280/2, KG Winkl Reichenau,				
	im Gesamtausmaß von 54 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft				
	bestimmte Fläche, in Grünland – Nebengebäude (Reduktion der Fläche auf 40				
	m <sup>2</sup> ).				

#### Auszug Stellungnahme Ortsplaner:

Die das Umwidmungsansuchen betreffende Grundstücksfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der St. Veiter Siedlung auf der Turracher Höhe. Dieser Siedlungsbereich wird überwiegend durch Ferien- und Wochenendhäuser geprägt und weist durchwegs die Widmung Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz auf.

Herr Bogensperger beabsichtigt im Nahbereich seines Hauses einen "Troadkastn" zu errichten. Die genaue Lage des geplanten Objektes ist dem aktuellen Vermessungsplan des ZT-Büros Worsche zu entnehmen. Die Liegenschaft des Widmungswerbers befindet sich westlich anschließend an den Erschließungsweg.

Die Situierung erfolgte aufgrund der naturräumlich sensiblen Situation in Rücksprache mit dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen und wurde so gewählt, dass der Schutz der angrenzenden ökologisch hochwertigen Flächen gewahrt bleibt und eine bestmögliche Integration in die bestehende Struktur erfolgt. Seitens der Naturschutzbehörde ist eine Baulandwidmung auszuschließen, daher die Widmung "Grünland-Nebengebäude". Zur Wahrung des naturräumlich sensiblen, angrenzenden Freilandes wird empfohlen, das Widmungsausmaß für das geplante Bauvorhaben auf das Notwendigste zu reduzieren.

#### Auszug Stellungnahme Raumplanung

Die ebene/leicht geneigte Wiesenfläche auf einer Seehöhe von ca. 1834-1837 m ü.A. befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrand der St. Veiter Siedlung auf der Turracher Höhe. Das nördlich anschließende Gelände geht in eine Steilhanglage über. Die südwestlich anbindenden Flächen sind überwiegend mit Freizeitwohnsitzen verbaut. Der ggst. Bereich ist mit hohen Bäumen bestockt. Die Zufahrt erfolgt im Südosten über das örtliche Wegenetz. Gemäß FWP 2009 ist die ggst. Teilfläche der Grundfläche Nr. 280/2 KG 72346, als Wald ersichtlich gemacht bzw. laut Waldentwicklungsplan mit Schutzfunktion, Wertziffer 323, festgelegt. Zudem liegt die zu betrachtende Fläche im Bereich des Biosphärenparks Nockberge. Gem. dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK 2006) der Gemeinde Reichenau liegt die ggst. Widmungsfläche nordöstlich des Siedlungsgebiets außerhalb der Siedlungsaußengrenze. Dem südlich anschließenden Bereich wird eine touristische Funktion zugewiesen. Das ÖEK sieht (s.S. 63ff) für den ggst. Bereich der St. Veiter Siedlung eine räumliche Verdichtung der Bebauung vor. Eine wesentliche Siedlungserweiterung über den Widmungsbestand hinaus ist nicht vorgesehen.

Beabsichtigt ist im Nahbereich zur freizeitwirtschaftlich genutzten Liegenschaft einen "sog. Troatkastn" zu errichten. Diesbezüglich liegt ein Bebauungskonzept und Vermessungsplan (Verf. DI Worsche vom 15.06.2018) vor. Als Widmungskategorie wurde "Grünlandlandwirtschaft. Ferienhütte" vorgeschlagen. Aus ortsplanerischer Sicht entspricht die ggst. Widmung teilweise den Intentionen des ÖEKs. Im Rahmen des Lokalaugenscheins wurde aus fachlicher Sicht nach Rücksprache mit der Gemeinde im Zuge des Lokalaugenscheins die Änderung der Widmungskategorie in <u>Grünland-Sonstige-Nebengebäude</u> vorgeschlagen. Aufgrund der Bestandssituation wäre aus fachlicher keine Störung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

#### Abgegebene Stellungnahmen:

- 1. Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung: **Positiv** Stellungnahme vom 28.01.2019 Zahl E/Fw/Reich-78(157-19) DI Maurer.
- Abt. 8 UA Geologie: Positiv Schreiben vom 01.03.2019, Zahl 08-BA-4227/1-2019, MSc Dieter Tanner.
- 3. Abt. 8 UA SE: vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Geologie Positiv Stellungnahme vom 05.02.2019, Zahl 08-BA-4227/1-2019 (003/2019, DI Gisela Wolschner.
- 4. Forst DI Flaschberger, keine Forstflächen betroffen, Schr. v. 14.03.2019 Positiv.
- 5. Kelag Kärnten Netz: Hinweis auf eine 20-kv Freileitung 5/20/12g Positiv
- 6. Straßenbauamt Klagenfurt: keine Einwendungen Positiv
- Fachlicher Naturschutz, Mag. Georg Santner; abschließende Stellungnahme mit Schr. vom 11.07.2019, Zahl 08-NSCH-240/41-2019 (003/2019). Positiv.

Dem Umwidmungsantrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

4/2018	Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 280/2, KG Winkl						
	Reichenau, im Gesamtausmaß von 188 m² von Grünland für die Land- und						
	Forstwirtschaft bestimmte Fläche, in Bauland Kurgebiet Sonderwidmung						
	Freizeitwohnsitz.						

#### **Auszug Stellungnahme Ortsplaner:**

Die, das Umwidmungsansuchen betreffende Grundstücksfläche befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand der St. Veiter Siedlung auf der Turracher Höhe. Dieser Siedlungsbereich wird überwiegend durch Ferien- und Wochenendhäuser geprägt und weist durchwegs die Widmung Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz auf.

Herr Bogensperger sucht um Ergänzung der Widmung in den Randbereichen seiner freizeitwirtschaftlich genutzten Gebäude gemäß aktuellem Vermessungsplan des ZT-Büros Worsche vom 15.06.2018, GZ: 5294/18 (siehe Beilage) an.

Die Liegenschaft des Widmungswerbers befindet sich westlich anschließend an den Erschließungsweg. Im Örtlichen Entwicklungskonzept werden am nördlichen Siedlungsrand der St. Veiter Siedlung absolute Siedlungsgrenzen festgelegt. Als vorrangige Zielsetzung für die St. Veiter Siedlung gilt die räumliche Verdichtung der Bebauung.

Bei gegenständlichem Widmungsgesuch handelt es sich um eine geringfügige Baulandergänzung im Ausmaß von ca. 190 m² zur gesamtheitlichen widmungsgemäßen Erfassung des Baubestandes gemäß aktueller Vermessung. Zur Wahrung des naturräumlich sensiblen, angrenzenden Freilandes wurden die Widmungsergänzungen auf das notwendigste Ausmaß reduziert.

Um negative Auswirkungen auf den Naturraum ausschließen zu können, wurde seitens der Gemeinde bereits im Vorfeld Kontakt zum naturschutzrechtlichen Sachverständigen aufgenommen, der vorab sein grundlegendes Einverständnis zur beabsichtigten Umwidmung It. beiliegendem Lageplan erklärte.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, dem Widmungsgesuch des Herrn Bogensperger gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen. Voraussetzung ist das Vorliegen positiver Stellungnahmen seitens des forstrechtlichen und des naturschutzrechtlichen Sachverständigen, welche im Kundmachungsverfahren einzuholen sind.

# Auszug Raumplanerische Empfehlung – positiv mit Auflagen:

Die ebene/leicht geneigte Wiesenfläche auf einer Seehöhe von ca. 1833 m ü.A. befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrand der St. Veiter Siedlung auf der Turracher Höhe südwestlich einer kleinen Wasserfläche. Das nördlich anschließende Gelände geht in eine Steilhanglage über. Die südlich anbindenden Flächen sind überwiegend mit Freizeitwohnsitzen verbaut. Der ggst. Bereich ist partiell mit Bäumen bestockt. Die Zufahrt erfolgt im Südosten über das örtliche Wegenetz.

Gemäß FWP 2009 ist die ggst. Teilfläche der Grundfläche 280/2 KG 72346, als Wald ersichtlich gemacht bzw. laut Waldentwicklungsplan mit Schutzfunktion, Wertziffer 323, festgelegt. Zudem liegt die zu betrachtende Fläche im Bereich des Biosphärenparks Nockberge.

Gem. dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK 2006) der Gemeinde Reichenau liegt die ggst. Widmungsfläche nordöstlich des Siedlungsgebiets zum überwiegenden Teil außerhalb der Siedlungsaußengrenze. Dem ggst. Bereich wird eine touristische Funktion zugewiesen. Das ÖEK sieht (s.S. 63ff) für den ggst. Bereich der St. Veiter Siedlung eine räumliche Verdichtung der Bebauung vor. Eine wesentliche Siedlungserweiterung über den Widmungsbestand hinaus ist nicht vorgesehen.

Beabsichtigt ist auf Basis eines Vermessungsplans (Verf. DI Worsche vom 15.06.2018) eine Widmungsanpassung an den Bestand. Aus ortsplanerischer Sicht entspricht die ggst. Widmung grundsätzlich den Intentionen des ÖEKs und stellt eine kleinräumige Widmungsarrondierung dar. Aufgrund der Bestandssituation wäre aus fachlicher keine Störung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Es besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

Laut Gemeinde sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben. Auf Grund der Bestandssituation ist die Frage der Erschließung bei der ggst. Widmung nicht relevant. Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Reichenau und wird positiv beurteilt.

#### Abgegebene Stellungnahmen:

- 1. Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung: **Positiv** Stellungnahme vom 28.01.2019 Zahl E/Fw/Reich-78(157-19) DI Maurer.
- Abt. 8 UA Geologie: Positiv Schreiben vom 01.03.2019, Zahl 08-BA-4227/1-2019, MSc Dieter Tanner.
- Abt. 8 UA SE: vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Geologie Positiv -Stellungnahme vom 05.02.2019, Zahl 08-BA-4227/1-2019 (003/2019, DI Gisela Wolschner.
- 4. Forst DI Flaschberger, keine Forstflächen betroffen, Schr. v. 14.03.2019 Positiv.
- 5. Kelag Kärnten Netz: Hinweis auf eine 20-kv Freileitung 5/20/12g Positiv
- 6. Straßenbauamt Klagenfurt: keine Einwendungen Positiv
- 7. Fachlicher Naturschutz, Mag. Georg Santner; abschließende Stellungnahme mit Schr. vom 11.07.2019, Zahl 08-NSCH-240/41-2019 (003/2019). **Positiv.**

Dem Umwidmungsantrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

#### Zum Punkt 5.)

Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 6 des Kärntner Schulgesetzes zwischen der Gemeinde Reichenau und dem Bundesministerium für Inneres;

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter GV Alexander Altersberger:</u>

Der Gemeindevorstand führt aus, dass mit Schreiben des Kärntner Gemeindebundes vom 24.06.2019 die Gemeinde aufgefordert werden eine Vereinbarung gemäß § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art. 28 Datenschutzgrundverordnung, betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des § 6 Schulerhaltungsgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz abzuschließen.

Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die

Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht (vgl. § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz).

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR. Die unterfertigte Auftragsverarbeiter-Vereinbarung ist bis spätestens Ende Juli (KW 30) an Frau Mag. Dr. Scheriau von der Bildungsdirektion Kärnten zu übermitteln (helene.scheriau@bildung-ktn.gv.at).

Im Hinblick darauf, dass die nächste Gemeinderatssitzung erst im August stattfinden wird, hat der Bürgermeister diese Vereinbarung auf der Grundlage des § 73 K-AGO (dringende Verfügungen) unterfertigt und der Bildungsdirektion Kärnten bereits übermittelt. Der Gemeinderatsbeschluss ist heute nachzuholen.

Die Vorstandsmitglieder haben mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau als Meldebehörde, vertreten durch Bgm. Karl Lessiak, schließt mit dem Bundesministerium für Inneres, vertreten durch die Abteilung IV/9 Register und Registerservices in 1090 Wien, Althanstraße 39-45, als Auftragsverarbeiter für das Zentrale Melderegister, eine Vereinbarung entsprechend der Anlage 2 zu diesem Sitzungsprotokoll ab.

In der Folge wird der vorliegende Antrag vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 5 - Anlage 2

Zum Punkt 6.)

Sanierung von Leitungsschäden im Ortskanalnetz der Gemeinde Reichenau auf Basis des Angebotes der Fa. Strabag; Auftragsvergabe.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GR Franz Glatz:

Herr Glatz berichtet, dass der Geschäftsführer des Reinhalteverbandes Nockberge, Herr Ing. Thomas Gasser, die Fa. Strabag mit der Sanierung von Leitungsschäden im Transportkanal BA02 des RHV Nockberge beauftragt wurde. Im Zuge dessen wurden auch einige Schäden am Ortsnetz der Gemeinde Reichenau festgestellt und die Arbeiten auf Basis des Angebotes "aufgrabungsfreie Kanalsanierung" vom 7.6.2019 beauftragt. Die Schäden wurden aufgrund einer Kamerabefahrung durch die Firma KDK festgestellt. Die Auftragssummen betragen für den RHV Nockberge brutto € 14.201,24 - für die Gemeinde Reichenau brutto € 10.590,78.

Dazu muss festgehalten werden, dass in der Zwischenzeit fünf weitere große Schäden mit sehr großen Wassereintritten am Ortsnetz festgestellt wurden. Diese bekannten Schäden wurden mittlerweile mitsaniert. Um der Gemeinde und dem RHV Nockberge größere Nachzahlungen von Seiten des WVO zu ersparen, war man gezwungen hier sofort zu handeln.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der Sanierung von aufgetreten Schäden am Ortskanalnetz der Gemeinde Reichenau und am Bauabschnitt BA02 des RHV Nockberge wird die Firma Strabag auf Basis des Angebotes "Aufgrabungsfreie Kanalsanierung" vom 7.6.2019 beauftragt.

Des Weiteren wird festgelegt, dass auch die zusätzlich bekannt gewordenen Schäden von der Firma Strabag mitsaniert werden. Insgesamt sind mit Bruttokosten in der Höhe von ca. € 20.000 zu rechnen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 7.)

FF Ebene Reichenau; Beratung über die Sanierung des FF Rüsthauses Turracherhöhe und Auftragsvergabe.

#### <u>Sachverhalt</u> – Berichterstatter GV Alexander Altersberger:

Gv Altersberger führt aus, dass im September das Mehrzweckfahrzeug für den Löschbereich Turracherhöhe offiziell seiner Bestimmung übergeben werden soll. Dies wird mit einem Fest, am 8.9.2019 gefeiert. Anlässlich dieses Festes soll das Erscheinungsbild des Rüsthauses mit Garage (Fassade, Fensterbänke, Untersichtschalung usw.) erneuert werden.

Von der Gemeinde Reichenau wurden einige Preisauskünfte eingeholt und hat auch die Firma Purpurrot ein Angebot dazu abgegeben. Das Angebot umfasst insgesamt fünf Positionen und betragen die Bruttokosten € 7.604,83.

Der Vorsitzende hat mit dem Kommandanten gesprochen und wird die Gemeinde Reichenau gebeten das 25 Jahr alte Gebäude rund herum zu sanieren. Die Kameraden der FF Ebene Reichenau werden sich insofern einbringen, dass die Randleisten und die Frostschürze rund um das Gebäude von der Kameradschaft erbracht wird. Am 8. September wird beim Rüsthaus Turracherhöhe um 11 Uhr ein Festakt mit der Fahrzeugsegnung des neuen Mehrzweckfahrzeuges stattfinden und offiziell seiner Bestimmung übergeben.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit den Malerrenovierungsarbeiten des FF Rüsthauses Turracherhöhe wird die Firma purpurrot, Wolfgang Schwarzenbacher, in 9545 Radenthein, Hauptstraße 1, nach Maßgabe und zu den Bedingungen des Angebotes vom 01.07.2019, in der Höhe von € 7.604,83 beauftragt. Vereinbarter Nachlass 5% plus 3 % Skonto.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### Zum Punkt 8.) | Geplante Baumaßnahmen beim Stützpunkt Turracherhöhe.

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:</u>

Bgm. Karl Lessiak führt aus, dass die Familie Klein/Leeb im Februar dieses Jahres um ein Gespräch gebeten hat. Konkret angesprochen wurde die Absicht der Hochschober GmbH im gemeinsamen Stützpunktgebäude auf der Turracherhöhe einen Innenausbau vorzunehmen. Vorgebracht wurde, dass die Bediensteten im Obergeschoss nur über eine gemeinsame Dusche und ein WC verfügen. Er hat sich deshalb mit Herrn BM Ing. Christoph Ritzinger in Verbindung gesetzt um gewisse Umplanungen im Inneren des Gebäudes zu besprechen und abzuklären, welche Verbesserungen im Innenbereich des 1. OG möglich sind. Der Druck kommt von den Mitarbeitern und ist eine gemeinsame Nutzung einer Dusche und eines WC's nicht mehr zeitgemäß. Nach Ansicht von Herrn Klein wird es in nächster Zeit zu keiner anderen Nutzung der Stützpunktliegenschaft kommen. Die Bergbahnen haben kein Interesse daran, der eigene Betrieb Hochschober auch nicht und die Gemeinde allein werde dies auch nicht schaffen. Es sollen ausschließlich die jetzigen vorhandenen Zimmer renoviert werden. Es ist nur ein Innenausbau vorgesehen.

Der Bürgermeister habe dazu festgehalten, dass die Mitarbeiterunterkünfte sicher nicht zeitgemäß sind, diese aber auch aus einer Not heraus entstanden sind. Er betont, dass der gemeinsame Ankauf der Liegenschaft im Jahr 2002 mit großer finanzieller Beteiligung des Landes Kärnten erfolgte (insgesamt € 230.000). Im Vordergrund stand das übergeordnete Interesse sich künftige Entwicklungen offen zu halten. Deshalb hat die Gemeinde das mitgetragen (ebenfalls hohen finanziellen Beitrag dazu geleistet 2002 ca. € 206.200) damit auch eine Teilfläche öffentlich genutzt werden kann. Es soll etwas entstehen. Bsp. ein Zugang zur Panoramabahn, eine Entschleunigung der Bundesstraße, öffentliche Platzgestaltung und Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoss. Man könne sich auch Mitarbeiterunterkünfte an diesem Standort vorstellen, nur wurde in der Vergangenheit dieser Standort dafür als zu wertvoll betrachtet. Man könnte auch die Familie Pichler hier ins Boot holen, oder sonstige Betriebe, welche Mitarbeiterzimmer brauchen. Nur eine öffentliche Infrastruktureinrichtung, Durchgang, eventuell öffentliches WC, Geschäfte oder zumindest Ausstellungsfenster sollten in das Projekt einfließen. Er befürchtet, dass wenn nun ein Innenausbau vorgenommen wird, hier eine weitere Entwicklung für die nächsten 10 - 20 Jahr nicht mehr angestrebt wird und damit keine Entwicklung in diesem Bereich mehr stattfinden kann.

In der Folge wird vom Vorsitzenden der erste Entwurf für den Ausbau den Gemeindevorstandsmitgliedern vorgelegt. Es sollen ca. 13 Zimmer bis zur Wintersaison umgebaut werden. Wenn die Durchbrucharbeiten zur Panoramabahn nicht zu kostenintensiv sind und damit auch eine Möglichkeit eines Geschäftsraumes für Herrn Kranzelbinder entsteht, soll dies zur Umsetzung gelangen. Vorerst müsse ein Beschluss dahingehend gefasst werden, dass von Seiten der Gemeinde Reichenau als Miteigentümer die Zustimmung für den Innenausbau erfolgt und die Kosten dafür von der Hochschober GmbH zu tragen sind.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Dor	Gemein	derst	mäge	hosch	أمناه	ζan.
vei	gennen:	iueiai	HIUEC	DESLI		seu.

Die Gemeinde Reichenau als Miteigentümerin der Stützpunktliegenschaft Turracherhöhe, EZ 339, KG Winkl Reichenau, erklärt sich damit einverstanden, dass von der Hochschober GmbH als Mehrheitsbesitzerin ein Innenausbau für die Sanierung von Mitarbeiterunterkünften zur Umsetzung gelangt. Sämtliche anfallende Kosten für den Innenausbau gehen zu Lasten der Hochschober GmbH. und ist die Gemeinde Reichenau daraus schad- und klaglos zu halten.

Sollten weitere Umbaumaßnahmen notwendig werden (Durchbruch, Platzgestaltung usw.) so wird der Gemeindevorstand ermächtigt weitere Entscheidungen zu treffen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 9.)

Tourismusverband Reichenau; Antrag zur Abwicklung der Rad- und Winternutzungsverträge mit den Grundbesitzern, laut Umlaufbeschluss.

## <u>Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:</u>

Der Vorsitzende führt aus, dass aufbauend auf die geführten Vorgespräche mit Herrn Martin Klein und Herrn Lukas Köfer nunmehr der Tourismusverband Reichenau einen Antrag zur Abwicklung der Rad- und Winternutzungsverträge mit den Grundbesitzern gestellt hat.

Die bereits unterzeichneten Vorverträge wurden aufgrund des Umlaufbeschlusses an das Land Kärnten am 11.07.2019, Frau Beclin, mit der Bitte die Grundbesitzer in die Versicherung des Landes Kärnten aufzunehmen, übermittelt.

Der Tourismusverband Reichenau hat aufbauend auf der geführten Vorgespräche mit Schreiben vom 10.07.2019 offiziell den Antrag gestellt, dass die Gemeinde Reichenau als Vertragspartner für die ausgearbeiteten Mountainbike- und Radfahrverträge auftritt. Damit wäre auch die Forderung der Grundbesitzer bezüglich der Versicherung Rechnung getragen. Die entsprechende, restliche Finanzierung wurde im TVB Reichenau beschlossen. Demnach werden die 28 Cent pro Ifm vom Land Kärnten und der Gemeinde Reichenau je zur Hälfte getragen, die Restsumme übernimmt der Tourismusverband Reichenau. Bei einer Jahresnutzung zusätzlich 0,22 Cent, bei einer reinen Sommernutzung 0,07 Cent pro Laufmeter.

Über die Finanzierung der Errichtungs- und Beschilderungskosten wird ein gesonderter Beschluss zu fassen sine. Vorrangig ist die Klärung der Haftungsfrage für die Grundbesitzer.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erklärt sich bereit, bei den Mountainbike- und Radfahrverträgen als Vertragspartner aufzutreten. Die laufenden und wiederkehrenden Kosten sind wie im Beschluss des Tourismusverbandes Reichenau, vom 10.07.2019, unter Punkt 2. angeführt, zu tragen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### Zum Punkt 10.)

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG; Ansuchen um Anschluss der Werkstätte Golf in Wiedweg an das Kanalnetz der Gemeinde Reichenau.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GV Alexander Altersberger:

GV Altersberger berichtet, dass die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen mit offiziellen Schreiben vom 16.07.2019, per Mail am 24.06.2019, einen Antrag auf Anschluss der Golfwerkstätte in Wiedweg angesucht hat.

Da sich das Gebäude außerhalb des Pflichtbereiches befindet und eine Kanalleitung mit der Wasserversorgungsleitung bereits auf Eigenkosten mitverlegt wurde, wäre hier die Drittellösung der Anschlusskosten anzuwenden. Da die Gebäude des Trainingsgeländes in Wiedweg abgerissen wurden, muss für die Mitarbeitern direkt bei der Werkstätte ein WC zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

### Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Antrag der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen vom 16.07.2019 wird stattgegeben und das Objekt "Werkstätte Golf Wiedweg" an das örtliche Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen. Da sich das Objekt außerhalb des Anschlussbereiches befindet und der Gemeinde Reichenau keine Kosten entstanden sind, wird für den Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde Reichenau ein Betrag in der Höhe von € 840,00 inklusive 10 % MWST. (2543 davon 33 % gerundet) in Rechnung gestellt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### Zum Punkt 11.)

Tiffner Florian, Ansuchen um Benützung öffentlicher Flächen.

#### Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:

Der Vorsitzende bringt den Vorstandsmitgliedern den übermittelten Antrag von Herrn Tiffner mit Schreiben vom 08.07.2019 näher. Darin bittet Herr Florian Tiffner, dass für die Sanierung und Adaptierung der privaten Wasserversorgung und Verlegung der Leitung teilweise auf öffentlichem Grund, von Seiten der Gemeinde Reichenau (Grundstück 864/1) die Zustimmung erteilt wird.

Am 16.07.2019 hat Herr Eckhard Steiner bei der Gemeinde persönlich vorgesprochen und mitgeteilt, dass er mit sehr hohem finanziellen Aufwand die neue Leitung und Eigenwasserversorgung finanziert hat. Er besteht darauf, dass zu seiner neuen Leitung ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird, damit es bei den Grabungsarbeiten zu keinen Beschädigungen und Berührungspunkten mit seiner neuen Leitung kommt. Gegen die Nutzung der bestehenden alten Leitung werden keine Einwände vorgebracht, die Zustimmung für die Straßenquerung von Seiten des Obmannes wird erteilt.

In der Folge werden die örtlichen Gegebenheiten anhand der vorliegenden Planunteralgen erörtert und zur Diskussion gestellt.

Der Gemeindevorstand hat nach Abschluss der Beratung einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Herrn Florian Tiffner, wird die unentgeltliche Nutzung und Inanspruchnahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Grundstücks Nr. 864/1, KG Winkl Reichenau, zur Errichtung einer privaten Wasserversorgungsleitung entsprechend den übermittelten Unterlagen gewährt.

Durch die gewährte Benützung können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden und ist die Gemeinde Reichenau über den Zustand der benützten Teilfläche als Verwalter des öffentlichen Gutes aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, auch Behörden, schad- und klaglos zu halten.

Festgehalten wird, dass mit der Familie Steiner das Einvernehmen herzustellen und zu seiner neu errichteten Wasserleitung ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Gemeinde und Herrn Steiner anzuzeigen. Nach Abschluss der Grabungsarbeiten ist der Urzustand wiederherzustellen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 12.) KNG-Kärnte

KNG-Kärnten Netz GmbH; Genehmigung für die Errichtung der Trafostation und Verlegung der Kabelanlagen am öffentlichen Gut.

### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:</u>

Vizebgm. Mitter führt aus, dass die KNG-Kärnten Netz GmbH beim Land Kärnten um die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für den Ausbau einer zusätzlichen 20 kv-Leitung angesucht hat. Aufgrund der Leistungserhöhung im Schigebiet Hochrindl muss ein zusätzliches 20-kv Kabel vom Schaltwerk Patergassen bis zum Kraftwerk Winkl verlegt werden. Außerdem soll im Zuge dessen die bestehende Freileitung mitverkabelt und die Freileitungstransformatorstationen ersetzt werden.

Die neue Transformatorstation "Vorwald Siedlung" soll am öffentlichen Grundstück 1144, KG 72345 Wiedweg, der Gemeinde Reichenau errichtet werden. Weiters soll am Grundstück ein Niederspannungskabel und zwei 20-kv Kabel laut Planvorlage verlegt werden.

Im Zuge der Kabeltrasse der beiden 20-kv Leitungen kommt es zu folgenden Berührungspunkten mit dem öffentlichen Gut:

- 1. Im Bereich der Gemeindestraße in Vorwald Abzweigung B95 Richtung Dr. Gassler, Grundstück 1140/1
- 2. Querung der Verkehrsfläche, Grundstück 1353 zwischen Vorwald und Seebach.
- 3. Im Bereich Waidach, Gemeindestraße in Richtung Busgaragen, Grundstück 734/5
- 4. Im Bereich des Kraftwerkes Winkl, Gemeindestraße Richtung Hölbling Peter ehemaliges Rothaus, Grundstück 731/10.
- 5. Entlangführung an der südlichen Grundstücksgrenze im Bereich Eishockeyplatz, Sportplatz

Weiters werden die Kabel von km 47.700 bis 47.900 und von km 52.100 bis 53.600 im begleitenden Radweg Ebene Reichenau – Richtung Turracherhöhe – Winkl der Turracherhöhe Bundesstraße verlegt. Grundeigentümer ist das Land Kärnten, Erhalter die Gemeinde Reichenau. Mit den Arbeiten soll im **Herbst 2019** begonnen werden.

Nach Fertigstellung der Kabelanlagen werden die nicht mehr benötigten Freileitungsanlagen umgehend abgebaut. Die Gemeinde Reichenau wird gebeten der Kärnten Netz GmbH für die geplanten Kabelführungen die Zustimmung zu erteilen und auch die Errichtung der Trafostation in Vorwald zu genehmigen. Hierzu wird es noch einen Gestaltungsvorschlag von Herrn Ing. Andreas Graimann geben. Ebenso hat er um die Genehmigung eines Lagerplatzes im Bereich des neu angelegten Schotterplatzes gegenüber vom Reitstall angesucht. Dafür würden sie einen Pachtzins zahlen.

Der Gemeindevorstand hat nach Abschluss seiner Beratung den einstimmigen Beschluss an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Seitens der Gemeinde Reichenau wird dem ausgearbeiteten Projekt der KNG-Kärnten Netz GmbH "20-kv SW Patergassen – KW Winkl" das Leitungsrecht und die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Öffentlichen Gutes eingeräumt. Sämtliche damit verbundene Kosten sind von der KNG-Kärnten Netz GmbH zu tragen.

Mit der Errichtung einer zusätzlichen 20-kv Leitung wird eine Leistungserhöhung für das Schigebiet Hochrindl angestrebt, bestehende Freileitungen werden mitverkabelt und nicht mehr benötigte Freileitungen werden abgebaut.

Die Errichtung der Trafostation in Vorwald auf dem Grundstück 1144 ist in Absprache mit der Gemeinde Reichenau auszuführen. Sämtliche damit verbundene Kosten sind von der KNG-Kärnten Netz GmbH zu tragen.

Für die Inanspruchnahme einer Lagerfläche am Grundstück 427/2, KG Ebene Reichenau, im Bereich Nockstadel, wird eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 1.000,00 zuzüglich der MWST festgelegt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### Zum Punkt 13.) Ausbau der Wasserversorgung Turracherhöhe, Vergabe der Arbeiten.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GV Alexander Altersberger:

Gv Altersberger berichtet, dass die im Vorjahr ausgeführte provisorische Wasserleitung zur Versorgung der neu gewidmeten Grundstücke von Herrn Alfred Riedl sowie zur Versorgung der Nachbargrundstücke in der Gemeinde Albeck (Mörth, Tschaudi, Grabner) im September zur Umsetzung gelangen soll. BM Ing. Franz Wernig hat ein Projekt ausgearbeitet und Angebote von Firmen eingeholt. Nach Prüfung der Angebote ist mit Nettokosten in der Höhe von rund € 30.000 zu rechnen, wobei die Kosten für die Druckerhöhungsstation an die Objektbesitzer weitergegeben werden. Um einen ausreichenden Druck für die Wasserbereitstellung zu erlangen muss eine Drucksteigerungsanlage am öffentlichen Gut der Gemeinde im Bereich der Büste von Herrn Alfred Röttl errichtet werden. Die Örtlichkeit

wurde mit BM Ing. Franz Wernig, dem Wassermeister Thomas Krammer und der Amtsleitung besichtigt. Weiters muss auf eine Länge von ca. 60 lfm die Wasserleitung verstärkt werden. Anhand der Planskizzen wird die Lage der Druckerhöhungsstation und der Bereich der Verstärkung der Wasserleitungen erörtert.

Nach Abschluss der Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

BM Ing. Franz Wernig hat ein Projekt für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe ausgearbeitet. Auf Grundlage dieses Projektes und nach Prüfung der übermittelten Angebote wird an die Baufirmen der Auftrag erteilt, die Baumaßnahmen im September dieses Jahres umzusetzen. Die Nettogesamtkosten betragen € 26.885,09. Inklusive der Planungskosten werden für die Umsetzung der Baumaßnahmen € 30.000 vorgesehen. Die Rechnungsprüfung und Bauaufsicht wird von Herrn BM Ing. Franz Wernig vorgenommen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zum Punkt 14.)** 

PSC Public Software Consulting GmbH; Erstellung Jagdkataster, Vergabe der Arbeiten.

### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:</u>

Vizebgm. Mitter führt aus, dass die Vorbereitungen für die Feststellung der Jagdgebiete für die Jagdpachtperiode ab 01.01.2021 bis 31.12.2030 bereits angelaufen sind. Die Kundmachung über die Anmeldung einer Eigenjagd wurde ordnungsgemäß angeschlagen und endete die Anmeldung der Eigenjagdgebiete innerhalb der sechswöchigen Frist am 12.08.2019 um 23:59 Uhr. Die Kundmachung ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde an jeden Grundeigentümer ergangen. Nach Ablauf dieser Frist hat die BH Feldkirchen festzustellen:

- a.) Welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht.
- b.) Dass die verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche unter den Voraussetzungen des § 6 ein Gemeindejagdgebiet oder mehrere Gemeindejagdgebiete bilden.

Die BH Feldkirchen wird die abgegebenen Anträge von den Eigenjagdbesitzern so rasch es geht an die Gemeinde übermitteln. Für die Stellungnahmen betroffener Flächen von Gemeindejagdgebieten wird der Gemeinde eine <u>Frist bis 31.10.2019</u> eingeräumt. Wer letztlich Anschlüsse erhalten soll, ist von der Gemeinde festzulegen. Der Jagdverwaltungsbeirat ist in die Beratung mit einzubeziehen.

Um die gesamten Flächen der Grundbesitzer, die Zu- und Abgänge der Flächen sowie die Berechnung der Jagdpacht übersichtlich und rascher abhandeln zu können, wurde von der Softwarefirma der Gemeinde, PSC, ein Angebot eingeholt. Auf Knopfdruck können sämtliche Pläne der Eigenjagen und Gemeindejagden, Darstellung und Ausweisung der diversen Einschluss- und Abrundungsflächen erstellt werden.

Das Angebot umfasst die Erstellung des Jagdkatasters, Ermittlung der Eigenjagdgebiete und Übernahme der in den Bescheiden festgelegten Grundstücke von Einschluss- und Abrundungsflächen. Weiters die Ermittlung der Gemeindejagdgebiete inkl. der nicht jagdbaren Flächen.

### Vorteil für die Gemeinden:

- 1. Ermittlung und Darstellung im GIS der Gemeinde (WebOffice oder GeoOffice)
- 2. Ermittlung und Darstellung im k5 Verfahren der Gemeinde
- 3. Darstellung der einzelnen Jagden und Revierpläne.

Von der Firma GIS Quadrat wurde die Gemeinde Reichenau ebenfalls kontaktiert, wobei sich die Preise nur geringfügig unterscheiden.

Nach kurzer Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erteilt der Firma PSC Public Software & Consulting GmbH, Dr.-Auner-Straße 20, 8074 Raaba, den Auftrag mit der Lieferung einer Software für die Erstellung eines Jagdkatasters für die kommende Jagdpachtperiode entsprechend dem überarbeiteten Angebot vom 24.07.2019, mit einer Bruttosumme in der Höhe von € 3.528.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 15.) Landwirtschaflicher Wegebau; Sanierungsmaßnahmen Schuß, Rutschung Mühlbacher; Beratung über eine Beitragsleistung.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GR Franz Glatz:

GR Franz Glatz berichtet, dass Herr Georg Mühlbacher nunmehr von der Firma ibg in Sattendorf eine Grobkostenschätzung erhalten hat. Bei Ausführung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen ist mit Kosten in der Größenordnung von € 46.000 netto zu erwarten. Durch Eigenleistungen wie z.B. Roden, Begrünung, Gerinne, Ertüchtigung ect. können noch Kosten eingespart werden.

Im Sommer 2016 ereignete sich aufgrund eines Starkregenereignisses im Hinterland des Zufahrtsweges eine Rutschung des Zufahrtsweges bei der Gerinnequerung auf dem Grundstück Nr. 313 der KG 72306 Ebene Reichenau. Durch den großen Oberflächenabfluss kam es zu einer Eintiefung des unterliegenden Bachflusses und in diesem Zuge zu einer Unterspülung des östlich des Gerinnes gelegenen Wegabschnittes. In der Folge wird anhand der Planskizze die gegenwertige Situation erörtert.

Herr DI Nau befindet sich derzeit im Krankenstand und ist nicht erreichbar. Es ist aber eher davon auszugehen, dass sich der zugesagte Fördersatz von 85 % auf die Nettokosten bezieht. Da die gegenständliche Sanierung der Zufahrt mit dem Katastrophenereignis unmittelbar in Verbindung zu bringen und dafür niemand verantwortlich gemacht werden kann, sollte die Gemeinde jedenfalls den Differenzbetrag übernehmen.

Nach Abschluss der Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erklärt sich bereit zu den dringend anfallenden Sanierungsmaßnahmen entsprechend der Grobkostenschätzung der Firma ibg in Sattendorf, eine Beteiligung von 10 % der nachgewiesenen Kosten zu übernehmen. Sollte es sich von Seiten der Agrarabteilung um eine Nettoförderung handeln, so wird der Differenzbetrag ebenfalls von der Gemeinde Reichenau getragen. Von der Gesamtbruttosumme der nachgewiesenen Kosten gehen 5 % der nachgewiesenen Ausgaben zu Lasten des Grundbesitzers.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 16. Verlängerung der Vereinbarung mit der ÖBB Postbus GmbH, Schülerbeförderung.

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:</u>

Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass die mit der ÖBB Postbus GmbH getroffene Vereinbarung für die Durchführung der Zusatzkurse der bereits bestehenden Personenbeförderung auf der Linie 5230 zwischen Feldkirchen in Kärnten und Ebene Reichenau weitergeführt und verlängert werden soll. Der Schülertransport sowie der Schulbetrieb in Ebene Reichenau funktioniert bestens. 2018/2019 läuft die 4-jährige Vereinbarung wieder aus. Nach Rücksprache mit Herrn Guggenberger muss der Kurs neu ausgeschrieben werden, weshalb es derzeit eventuell nur zu einer einjährigen Verlängerung kommen könnte. Der Schülertransport für das Schuljahr 2019/2020 sollte jedenfalls gesichert werden. Festgehalten wurde, dass mit einer Preissteigerung von 1,5 % pro Jahr zu rechnen ist. (Jährliche Kosten inkl. 10 % MWST von ca. € 5.500). Die neue Vereinbarung wird von Herrn Guggenberger nachgereicht und vorgelegt.

Nach Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau schließt mit der ÖBB Postbus GmbH, vertreten durch das Regionalmanagement SÜD, bzw. der Verkehrsleitung Klagenfurt eine Vereinbarung

entsprechend der Anlage 3 zu diesem Sitzungsprotokoll ab. Die bestehende Schülerbeförderung beginnt vereinbarungsgemäß mit 9.9.2019 und endet nach weiteren vier Jahren mit dem Schuljahr 2023/2024.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 16 – Anlage 3

Zum Punkt 17. Verein Bauerngemeinschaft Nockberge; Beratung über einen jährlichen Unterstützungsbeitrag.

# <u>Sachverhalt – Berichterstatter GV Alexander Altersberger:</u>

GV Alexander Altersberger führt aus, dass das Vorstandsmitglied der Bauerngemeinschaft Nockberge e.v. Saureggen, Herr Huber Hans Peter, mit Schreiben vom 28.04.2019 mitgeteilt hat, dass nach einer überlegten Vorbereitungsphase und Auflassung der Viehzuchtgenossenschaft nunmehr um den jährlichen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von € 10.000 angesucht und gebeten wird. In der Folge wird das Schreiben vom 28.04.2019 den Gemeinderatsmitgliedern nähergebracht. Das Projekt wurde den Vorstandsmitgliedern in der Sitzung am 24.09.2018, NS 5/2018 präsentiert, die Präsentationsunterlagen werden an die Gemeinderatsmitglieder verteilt und weitergegeben.

Nach Abschluss der eingehenden Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf Antrag der Bauerngemeinschaft Nockberge e.V. Saureggen 4, erklärt sich die Gemeinde Reichenau bereit einen einmaligen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von € 10.000,00 als Startkapital zu leisten.

Für die Folgejahre 2020 und 2021 wird ein Fixbeitrag in der Höhe von € 5.000,00 zugesichert. Darüberhinausgehende Beträge sind separat zu beantragen und ein Nachweis über den erfolgten Gemeinschaftsankauf von Gerätschaften aller Art zu erbringen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 18.) Errichtung einer Unterführung am Grundstück 882, KG 72346; Beratung über einen Beteiligungsbetrag.

#### Sachverhalt - Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass die Bergbahnen Turracherhöhe nunmehr beabsichtigen im Bereich der Öffentlichen Weganlage, Öffentliches Gut 882 − KG Winkl Reichenau, die Unterführung Dreiländereckabfahrt umzusetzen. Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung vor Ort auf der Turracherhöhe am 24.06. dieses Jahres, hat er als Bürgermeister eine Mitfinanzierung für das geplante Vorhaben in der Höhe von € 10.000 in Aussicht gestellt. Nachdem Herr Ewald Pertl und Herr Peter Pertl für ihre Gewerbeobjekte

auf eine Winterzufahrt bestehen, haben sich die alle Beteiligten (Bergbahnen, Grundbesitzer, Tourismusverband TH) zu einer kostenintensiven aber langfristig gesehen besten Lösung durchgerungen. Mit der Umsetzung wird künftig eine funktionierende und sichere Rückfahrt der Gäste zum Panoramaparkplatz gewährleistet. Ohne diese Maßnahme kann es immer wieder zu Gefahrensituationen zwischen Fußgänger, Schifahrer und Autobenützer kommen.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

### Der Gemeinderat möge beschließen:

1.

Für die straßenpolizeilichen Verbesserungsmaßnahmen des Versorgungsweges, Grundstücksnummer 882, KG Winkl Reichenau, Öffentliches Gut, Turracherhöhe Richtung Gletschermühle, wird von Seiten der Gemeinde Reichenau eine einmalige Beitragsleistung in der Höhe von € 10.000 geleistet.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass von der Gemeinde Reichenau wie bisher nur bis zur sogenannten Spatzlhütte der Winterdienst durchgeführt wird.

2

Gegenüber der Bergbahnen Turracherhöhe GmbH wird erklärt, dass für die Umsetzung und Ausführung der Baumaßnahmen "Unterführung Ländereckabfahrt" sämtliche Flächen der Öffentlichen Weganlage, Grundstück 882, KG Winkl Reichenau, die für die planmäßige Ausführung benötigt werden, benützt werden können.

Festgehalten wird, dass die Weganlage in der Natur nicht immer am öffentlichen Gut verläuft, weshalb sich die Zustimmung nur auf die Flächen des Öffentlichen Gutes beziehen.

Durch die gewährte Benützung können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden und ist die Gemeinde Reichenau über den Zustand der benützten Teilfläche als Verwalter des öffentlichen Gutes aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, auch Behörden, schad- und klaglos zu halten.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zum Punkt 19.** Bauhof Reichenau; Erneuerung der Garagentore, Auftragsvergabe.

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter GR Gerhard Maierbrugger:</u>

GR Gerhard Maierbrugger berichtet, dass die Garagentore beim Bauhof nur mehr sehr schwer aufgehen und nicht mehr zeitgemäß sind. Vor allem im Sommer können diese von einem Bauhofmitarbeiter alleine nicht mehr geöffnet werden, da diese verklemmen (durch Hitze). Weiters sollte bei den neuen Toren unbedingt darauf geachtet werden, dass diese mit einer Sichtsektion versehen werden um mehr Tageslicht in die Lagerhalle und Arbeitsstätte zu bekommen. Insgesamt sind zwei Angebote bei der Gemeinde eingelangt.

Nach kurzer Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

### Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der Lieferung und dem Einbau von Garagentoren wird entsprechend dem Angebot vom 29.03.2019 die Firma Stefan Gailer, Landmaschinen Forst- und Gartencenter in Kötschach Mauthen beauftragt. Die Gesamtkosten betragen brutto € 17.694,91 und beinhalten auch die Entsorgung der alten Tore.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zum Punkt 20.)** Abschluss einer Vereinbarung mit der Salinen Austria AG.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GV Altersberger Alexander:

Gv Alexander Altersberger berichtet, dass die geschlossene Vereinbarung mit der Salinen Austria AG am 31.08.2019 wieder ausläuft. Nunmehr liegt der Gemeinde ein neuerlicher Entwurf für weitere drei Jahre vor. Mit Frau Elena Zwicklhuber hat es diesbezüglich ein persönliches Gespräch am 07.08.2019 gegeben. Leider musste sie uns mitteilen, dass der Preis kräftig gestiegen ist. die Preiserhöhung wird mit steigenden Einlagerungskosten, höheren Transportkosten und vor allem auf die gestiegene Nachfrage zurückgeführt. Während es bis Ende 2017 zu einem Preisverfall gekommen ist, waren die beiden letzten Winter extrem "salzintensiv", nicht nur in Österreich gab es Rekord-Verbrauchswerte, sondern in ganz Europa. Eine Variante wäre auf das viel billigere Steinsalz umzusteigen, jedoch enthält dieses eine sehr hohen Sulfingehalt, ist verunreinigt und wirkt nicht so schnell wie das Sidesalz der Firma Salinen AG. Weiters müssten die Streugeräte anders eingestellt werden.

Beim letzten Vertragsabschluss konnte ein niedriger Preis (von ursprünglich netto 100,50 exkl. MWST) von € 89 pro Tonne erzielt werden.

Die neue Liefervereinbarung umfasst folgende Vertragspunkte:

- 1.) Die Belieferung mit maximal **50 Tonnen Defrost Auftausalz lose**, Artikelnummer Nr. 90160.
- 2.) Der Warenpreis beträgt netto exkl. MwSt. € 123,00 pro Tonne und enthält eine Indexanpassung nach dem Verbraucherindex VPI 2010.
- 3.) Die Liefervereinbarung wird auf 3 Jahre abgeschlossen und beginnt mit 01.09.2019 und endet am 31.08.2021.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der Firma Salinen Austria Aktiengesellschaft mit Sitz in 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 30, wird entsprechend der Anlage 4 zu diesem Sitzungsprotokoll eine Liefervereinbarung für maximal 50 Tonnen Defrost Auftausalz lose pro Lieferperiode, Art. Nr. 90160, abgeschlossen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 20 – Anlage 4

Zum Punkt 21. Wassergenossenschaft Vorwald – Botendorf; Zustimmung für die Nutzung des Öffentlichen Gutes.

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:</u>

Vizebgm. Peter Mitter bringt den Vorstandsmitgliedern das übermittelte Schreiben von Herrn Christoph Stingl näher. In diesem begehrt Herr Stingl, dass die eigene Quelle umgehend neu gefasst werden muss. Zu diesem Zweck müsste der Weg, welcher teilweise öffentliches Gut berührt, saniert werden. Eine Sanierung ist aber nur mittels eines Baggers möglich, sodass die Weganlage zumindest so fahrtauglich gemacht werden muss, dass dieser mit einem Traktor befahrbar ist. Von Seiten der Forstbehörde gibt es diesbezüglich keine Probleme.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Wassergenossenschaft Vorwald – Botendorf wird die unentgeltliche Nutzung und Inanspruchnahme von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 601/10, 601/35 und 610/36, alle KG Wiedweg, bzw. die Sanierung und der Ausbau des öffentlichen Weges für die Erschließung und besseren Erreichbarkeit ihrer Quelle, gewährt.

Durch die gewährte Benützung können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden und ist die Gemeinde Reichenau aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, auch Behörden, schad- und klaglos zu halten.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zum Punkt 22.** | Beratung über eine Marktordnung.

#### <u>Sachverhalt – Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:</u>

Der Vorsitzende führt aus, dass der Holzstraßenkirchtag mustergültig aufgezeigt hat, welches Potenzial dieser Standort auch für die Abhaltung des jährlichen Marktes hat. Es wäre nun an der Zeit eine Marktordnung festzulegen. In weiterer Folge werden einige Marktordnungen durchgesehen und festgelegt, dass diese einfach und schlicht gehalten werden soll. Der Verordnungsentwurf wurde bereits elektronisch erfasst und an die Abteilung 7 des Landes Kärnten übermittelt.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23.08.2019, ZI: 828/2019, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Gemeinde Reichenau.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Gemeinde Reichenau oder ein von der Gemeinde Reichenau beauftragter Dritter, welcher für die Einhaltung dieser Marktordnung verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der laut Lageplan festgelegte Bereich. Für den jährlichen Martinimarkt der Bereich vor und rund um den Nockstadel (Anlage 1), für den Weihnachtsmarkt in der Ortschaft Wiedweg der öffentliche Straßenbereich auf einer Länge von ca. 100 lfm (laut Anlage 2).

# § 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am Sonntag vor dem Martinstag im November eines jeden Jahres findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Ebene Reichenau beim Nockstadel, Grundstücke 427/3, 427/2 und 427/4, alle KG Ebene Reichenau, der Martinimarkt statt. Fällt der Martinstag selbst auf einen Sonntag, so findet der Martinimarkt am Sonntag davor statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt in Wiedweg findet jeweils am Samstag vor dem ersten Adventsonntag in der Zeit von 14:00 bis 21:00 Uhr statt.

Auf den Märkten sind folgende Gegenstände zugelassen:

#### Hauptgegenstände:

- a) Bekleidung, Schuhe, Hausartikel
- b) Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

#### Nebengegenstände:

Souvenirs, Süßigkeiten, Schnäpse, Wein, Spirituosen, Kunsthandwerk, Holzgegenstände, Spielzeug.

#### Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Für die Vergabe sowie den Verlust der Marktplätze ist ausschließlich der Veranstalter zuständig. Dieser ist auch für die Einhaltung des festgelegten Marktbereiches durch die Gemeinde Reichenau (siehe § 1 Abs. 5) verantwortlich.
- (2) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (3) Das Feilbieten von Waren hat auf den festgelegten Marktplatz zu erfolgen.
- (4) Der Marktplatz ist ordentlich zu hinterlassen.

# § 4 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

# § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Reichenau in Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zum Punkt 23.)** Anpassung der Kanalgebühren, Verordnung.

#### Sachverhalt – Berichterstatter GR Franz Glatz:

Bgm. Karl Lessiak führt aus, dass die Kanalgebühr der Gemeinde Reichenau seit der Erstverordnung im Jahr 1998 noch nie angepasst wurde. Die Höhe der Kanalgebühr wurde mit Verordnung vom 27.03.1998, Zahl 851/1998 unter § 4 Abs. 2 mit ATS 32,00 festgelegt und mit Verordnung des Gemeinderates vom 23.11.2001, Zahl 851/2001 durch den Betrag 2,30 Euro ersetzt. In der Gemeinderatssitzung vom 17.04.2015 wurde das Projekt der Gemeindeabteilung, Gebührenkalkulationsmodell Abwasserhaushalt durch die Firma SOT Süd-Ost-Treuhand GmbH präsentiert. Von der Firma SOT wurde festgestellt, dass die Kanalgebühr von € 2,30 im Mittelbereich liegt, bei einem Neubau wäre laut dem Bericht jedoch eine Gebühr von € 3,17 / m³ notwendig. Es wurde bereits damals eine Anpassung und Valorisierung empfohlen. Mit einem Inlineverfahren könnte man die Lebensdauer der einzelnen Kanalstränge um ca. 50 % erhöhen. Abschließend wurde nochmals festgestellt,

dass laut Auskunft von Mag. Klösch derzeit außer einer Indexanpassung kein Handlungsbedarf besteht.

Wie unter TOP 6 angeführt, wurden auch einige Schäden am Ortsnetz der Gemeinde Reichenau festgestellt. Die Arbeiten wurden auf Basis des Angebotes für den RHV Nockberge "aufgrabungsfreie Kanalsanierung" durch die Firma Strabagg sofort erteilt und behoben.

Nach einer Berechnung des Verbraucherindex 2000 vom Jänner 2002 bis Jänner 2018 hat sich dieser um 34 % verändert und müsste die Kanalgebühr € 3,08 betragen.

Nach längerer Beratung an der sich alle beteiligen wird einheitlich festgestellt, dass eine Anpassung unumgänglich ist und die Kanalgebühr innerhalb von zwei Jahren um 50 Cent angehoben wird. Weiters wurde festgelegt, dass die Vorschreibung halbjährlich erfolgt. Es sollen die Wasservorschreibungen auch dahingehend angepasst werden, damit Zeit und Porto eingespart werden kann. Jeden Gemeindebürger und Abgabepflichtigen steht es natürlich frei, monatliche oder vierteljährliche Akontozahlungen zu leisten.

Der Abschluss der eingehenden Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand daher einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23.08.2019, ZI: 851/2019, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

# § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reichenau werden von der Gemeinde Reichenau Kanalgebühren ausgeschrieben.

# § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reichenau ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Teilbereiche des gesamten Gemeindegebietes).

# § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem **Siebzigfachen** des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

# § 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung BAO, BGBI. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

# § 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

a) ab dem 1. Oktober 2019:

2,55 Euro;

b) ab dem 1. Oktober 2020:

2,80 Euro:

# § 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Reichenau angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

# §7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

# § 8 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei welcher kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 27. März 1998, Zahl 851/1998, außer Kraft.

#### Zu Punkt 24.) Abänderung des Finanzierungsplanes, FF Fahrzeug Patergassen.

#### Sachverhalt - Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:

Der Vorsitzende führt aus, dass von der Aufsicht der Gemeindeabteilung am 25.07.2019 die Anregung gekommen ist, den Finanzierungsplan abzuändern. Grund dafür ist, dass im AOH der Ankauf des Fahrzeuges und die Ausstattung für das Fahrzeug getrennt ausgewiesen sind. Da es sich um ein und dasselbe Fahrzeug handelt, sollten die anfallenden Kosten sowie der Finanzierungsplan in einem Vorhaben dargestellt werden.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Der festgelegte Finanzierungsplan für den Ankauf des Fahrzeuges LFA-B Patergassen, wird entsprechend der Anlage 5 abgeändert und neuerlich um die aufsichtsbehördliche Genehmigung angesucht.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

TOP - Anlage 5

2. Ordentlicher und Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag, Mittelfristiger Investitionsplan.

#### Sachverhalt - Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende führt aus, dass der 2. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen Haushalt und außerordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt werden kann. Daraufhin wird vom Schriftführer über Auftrag des Vorsitzenden der Amtsentwurf des 2. Ordentlichen und Außerordentlichen Nachtragsvoranschlages vorgetragen und erläutert.

Der Voranschlagsbetrag in der Höhe von € 4.612.600, wird im OH um € 220.400 und im außerordentlichen Haushalt von derzeit € 1.144.500 um € 447.600 erweitert. Einschließlich des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 umfasst der ordentliche Haushalt somit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 4.833.00, der AOH über Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1.592.100. Der gesamtheitliche Voranschlagsbetrag inklusive des 2. Nachtragsvoranschlages beträgt somit € 6.425.100.

1. Nachtragsvoranschlag 2019	VO v. 22.03.2019	Erweiterung	Gesamt
Einnahmen Ordentlicher Haushalt	4.612.600	220.400	4.833.000
Ausgaben Ordentlicher Haushalt	4.612.600	220.400	4.833.000
	Lt. MF-FP		
Einnahmen Außerordentlicher Haushalt	1.144.500	447.600	1.592.100
Ausgaben Außerordentlicher Haushalt	1.144.500	447.600	<u>1.592.100</u>
	5.757.100	668.000	6.425.100

Der Gemeindevorstand hat mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgende Antrag zu stellen:

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 22.03.2019, Zahl 900-1/2019, wird als Nachtrag betreffend die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages entsprechend der Verordnung, Anlage 6 zu diesem Sitzungsprotokoll mit einer Einnahmen- und Ausgabensumme in der Höhe von € 220.400 erweitert. Der außerordentliche Haushalt AOH, mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe in der Höhe von € 447.600 erweitert.

Der mittelfristige Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2019 bis 2023 wird entsprechend der Anlage 7 zu diesem Sitzungsprotokoll festgestellt. Mit der Beschlussfassung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes wird auch der Finanzierungsplan für die die WVA Turracherhöhe – Grünsee und die Kanalerweiterung Grünsee beschlossen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben. TOP 25 – Anlage 6 und Anlage 7

Die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 23.08.2019 sind somit erschöpft.

Unterschriften:

Gemeinderatsmitglieder (gem. § 45 Abs. 4 K-AGO)

Der Bürgermeister:

(GR Martin Prettner)

(GR Franz Glatz)

Der Schriftführer:

(AL Heribert Roßmann)